



Bürgerbeauftragte, Karolinenweg 1, 24105 Kiel

An die
Vorsitzende des Sozialausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Im Hause

E-Mail: sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Mein Zeichen: B 21

Bearbeiter/in: Franziska Rüst

Telefon: (0431) 988-1249

Telefax: (0431) 988-1239

Franziska.Ruest@landtag.ltsh.de

28.10.2024

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/3842

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

Gesetzesentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN, Drucksache 20/2496

Sehr geehrte Frau Rathje-Hoffmann,

für die Gelegenheit zu dem Entwurf des oben genannten Gesetzes Stellung zu nehmen, möchte ich mich bedanken.

In meiner Funktion als Ombudsperson in der Kinder- und Jugendhilfe begrüße ich grundsätzlich die Reform des KiTaG. Es ist dringend erforderlich, die bestehenden Regelungen der Kindertagespflege an die herausfordernden Rahmenbedingungen, wie den Fachkräftemangel, anzupassen. Nur so können lange Schließzeiten vermieden und gleichzeitig ein hochwertiges, bedarfsgerechtes Angebot frühkindlicher Bildung und Betreuung sichergestellt werden. Eine der größten Herausforderungen im Bereich der Kindertagesförderung wird in den kommenden Jahren darin liegen, trotz des zunehmenden Fachkräftemangels eine verlässliche und bedarfsgerechte Betreuung der Kinder zu gewährleisten. Neben dem

Fachkräftemangel bereitet auch die Umsetzung der bürokratischen Anforderungen den Einrichtungen der Kindertagesförderung erhebliche Schwierigkeiten. Dieses Spannungsfeld erfordert pragmatische Änderungen, um in Zukunft ausreichend bedarfsgerechte Plätze in der Kindertagesförderung sicherzustellen:

§ 7 Anspruch auf Geschwisterermäßigung und soziale Ermäßigung von Elternbeiträgen

Ich befürworte die rückwirkende Gewährung von sozialen Ermäßigungen sowie der Geschwisterermäßigung in § 7 Abs. 3 KiTaG vorbehaltlos. In meiner Beratungspraxis wenden sich immer wieder Eltern an mich, die aus unterschiedlichen Gründen die rückwirkende Gewährung der Geschwister- und sozialen Ermäßigung bei den Elternbeiträgen wünschen. In verschiedenen Kreisen und kreisfreien Städten in Schleswig-Holstein wird jedoch durch kommunale Satzungen oder Verwaltungspraxis die Möglichkeit, rückwirkend Anträge auf Geschwisterermäßigung oder soziale Ermäßigung zu stellen, eingeschränkt.

Familien, die beispielsweise aufgrund fehlender Beratung durch die Kommunen oder wegen sprachlicher Barrieren nicht über die Ermäßigungsoptionen informiert werden, haben somit keine Möglichkeit, nachträglich gegen die in Rechnung gestellten Beiträge vorzugehen. Dies führt dazu, dass finanziell schwächer gestellte Familien durch hohe Beitragsschulden belastet werden, die sie, etwa aus existenzsichernden Leistungen wie dem Bürgergeld, nicht begleichen können. Infolgedessen haben Kinder, obwohl Bedarf besteht, nicht die Möglichkeit, Kindertagesförderung in Anspruch zu nehmen.

Deshalb habe ich bereits im Tätigkeitsbericht (Tätigkeitsbericht der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten 2022, S. 18, 33) auf den dringenden Handlungsbedarf für eine landesrechtliche Klarstellung hingewiesen. Mit der Änderung des § 7 Abs. 3 wird diesem Handlungsbedarf Rechnung getragen, indem der herrschenden Rechtsprechung gefolgt wird, was eine erhebliche Erleichterung für viele Eltern schafft.

§ 9 Bedarfsermittlung

Ich begrüße, dass künftig die aktuellen und zukünftigen Betreuungsbedarfe der Eltern sowie die Förder- und Betreuungsbedarfe von Kindern mit Behinderungen erfasst werden. Meines Erachtens ist es jedoch erforderlich, dass diese Bedarfe nicht nur von den kreisangehörigen Gemeinden in ihrem Gebiet ermittelt, sondern auch in der Kita-Datenbank zentral abgebildet werden. Dadurch wäre es möglich, umfassende Feststellungen zur Bedarfsgerechtigkeit der Kita-Plätze in ganz Schleswig-Holstein zu treffen und landesweit zu ermitteln, ob die angegebenen Betreuungs- und Förderbedarfe tatsächlich erfüllt werden konnten und ob weiterhin Nachsteuerungsbedarf besteht.

§ 15 Anspruch auf Förderung der Standardqualität

Der steigende Fachkräftemangel führt bereits jetzt zu erhöhten Personalbelastungen in der Kindertagesförderung sowie bei den örtlichen Jugendhilfeträgern. Um die Verlässlichkeit der Kindertagesförderung auch in Zukunft sicherzustellen und gleichzeitig den Verwaltungsaufwand für die Beteiligten vor Ort zu reduzieren, sehe ich den Bedarf, die bisherigen Vorschriften zur Qualitätsaufsicht anzupassen.

Zukünftig sollen gemäß § 15 Abs. 4 KiTaG die örtlichen Träger der Jugendhilfe ausschließlich anlassbezogen prüfen, wenn beispielsweise Hinweise auf Verstöße durch Meldungen der Eltern oder aus der Kita-Datenbank vorliegen. Zwar kann ich eine Absenkung der Qualitätsstandards in der Kindertagesförderung grundsätzlich nicht befürworten, doch beobachte ich in meiner Arbeit auch die steigenden personellen Belastungen bei den örtlichen Trägern und in der Kindertagesförderung. Viele Stellen sind vakant und konnten bisher nicht nachbesetzt werden.

Durch die Einführung einer anlassbezogenen Prüfung wird das vorhandene Personal entlastet, sodass diese Änderung pragmatisch und ziel führend erscheint. Wichtig bleibt jedoch, dass bei entsprechenden Hinweisen zeitnah Überprüfungen der Einrichtungen durchgeführt werden. Zudem sollte genau beobachtet werden, wie sich die Fachkräftesituation

in der Kindertagesförderung entwickelt und ob das Instrument der anlassbezogenen Prüfungen durch Meldungen von Verstößen seitens der Eltern und der Kita-Datenbank ausreicht, um Missstände aufzudecken. Derzeit scheinen die Regelungen jedoch geeignet, die Funktionsfähigkeit des Systems Kita zu stärken.

§ 19 Pädagogische Qualität

Ich begrüße die Änderung des § 19 Kindertagesförderungsgesetz. Neben der Aufnahme der Antidiskriminierung sowie des Gewaltschutzes in die umfassende Arbeit der Kindertageseinrichtungen befürworte ich besonders die Einführung des § 19 Abs.10.

Einrichtungsträger waren bisher nicht ausdrücklich dazu verpflichtet, Maßnahmen der Eingliederungshilfe sowie medizinisch pflegerische Maßnahmen durch externe Personen zu dulden. In meiner Beratung melden sich immer wieder Eltern von Kindern mit Assistenzleistungen in den Bereichen der Pflege, Krankenpflege oder Eingliederungshilfe, da die Kindertagesstätten den Erbringern keinen Zutritt zu den Kindertagesstätten gestatten wollten, obwohl ein festgestellter Bedarf der Kinder in den genannten Bereichen bestand. Die Begründungen für diese Ablehnungen sind unterschiedlich, so werden sie beispielsweise damit begründet, dass die Kindertagesstätte eigenes Personal vorhält. Problematisch ist dabei, dass das vorgehaltene Personal jedoch nicht die vom gewährendem Träger benötigte fachliche Qualifizierung hat oder viel höhere Sätze verlangte, welche von den Trägern der Eingliederungshilfe oder den Pflege- und Krankenversicherungen nicht übernommen wurden. In einem konkreten Fall bedeutete dies für eine Familie, dass sie ihren Integrationsplatz aufgeben und nach einer neuen Betreuungslösung für ihr Kind mit Behinderungen suchen musste.

Die neue Regelung berücksichtigt nun dieses Problem und trägt dazu bei, eine inklusive Betreuung in der Kindertagesförderung sicherzustellen.

§ 26 Anstellungsschlüssel

In meiner Funktion als Bürgerbeauftragte und Ombudsperson in der Kinder- und Jugendhilfe nehme ich die Probleme wahr, die durch den Mangel

an Fachkräften in der Kindertagesförderung entstehen. Fast jede Kommune hat unbesetzte Stellen in ihren Kindertagesstätten, was oft eine Umsetzung der bestehenden Betreuungsschlüssel schwierig macht. Daher ist eine Änderung und Flexibilisierung der aktuellen Personalvorgaben dringend erforderlich.

Zudem ist ein Bürokratieabbau notwendig, um das System auch in Zukunft verlässlich zu gestalten. Hier könnte die Einführung eines Anstellungsschlüssels Erleichterungen schaffen. Aus diesem Grund unterstütze ich die Änderungen, die den Wechsel vom Betreuungsschlüssel zum Anstellungsschlüssel nach § 26 KiTaG betreffen, sofern sie die Flexibilität im Einsatz der Fachkräfte ermöglichen und einen effizienten Umgang mit den Personalressourcen fördern.

Ich begrüße auch, dass die Dokumentationspflichten für die Kindertagesstätten reduziert werden, da dies das bereits stark belastete Personal weiter entlastet. Die Festlegung einer Mindestpersonalausstattung für die Einrichtung anstelle der jeweiligen Gruppe scheint hier zur pragmatischen Vereinfachung sinnvoll.

Es bleibt abzuwarten, ob sich diese Änderungen in der Praxis bewähren und den Trägern in der Kindertagesförderung tatsächlich ermöglichen, den Personaleinsatz besser an die jeweiligen Kinderzahlen und Betreuungssituationen anzupassen. Zudem bleibt zu hoffen, dass die Flexibilität dem Personal die erhofften Erleichterungen bringt und somit zur Gewinnung und Erhaltung von Fachkräften beiträgt.

§ 31 Elternbeiträge

Ich begrüße, dass die Reform des KiTaG nicht zu einer Erhöhung der Elternbeiträge geführt hat. In den letzten Jahren haben viele Familien mit Kindern bereits durch steigende Lebenshaltungskosten – insbesondere für Miete, Lebensmittel und Energie – zunehmende finanzielle Belastungen erfahren. Weitere Erhöhungen im Bereich der Kindertagesförderung wären für viele Familien nicht tragbar und würden sowohl das Problem des Fachkräftemangels verschärfen als auch der Chancengerechtigkeit durch eine umfassende frühkindliche Bildung für alle Kinder entgegenstehen.

§ 33 Nutzung der Kita-Datenbank

§ 33 erweitert die Pflicht, auf Verlangen des örtlichen Trägers die vereinbarten zeitlichen Förderungsumfänge nachzuweisen. Es besteht jedoch weiterhin der Bedarf, den verdeckten Mangel an Betreuungsplätzen im Nachmittagsbereich in der Kita-Datenbank abzubilden. In den letzten Jahren haben sich vermehrt Familien an mich gewandt, die zwar grundsätzlich einen Betreuungsplatz haben, dieser jedoch nicht bedarfsdeckend ist, da beispielsweise die Arbeitszeiten der Eltern nicht abgedeckt sind. In diesen Fällen führen die Kitas vor Ort Wartelisten, nach denen sie die begrenzten Plätze vergeben; der Mangel ist jedoch nicht aus der Kita-Datenbank ersichtlich.

Ich rege daher an, die Erfassung der weiterhin offenen Bedarfe über die Kita-Datenbank auch dann vorzunehmen, wenn bereits ein Betreuungsvertrag oder ein Benutzungsverhältnis besteht. Eine solche Klarstellung sollte in § 33 aufgenommen werden, um individuelle offene Bedarfe beispielsweise der Nachmittagsbetreuung systematisch zu erfassen und dadurch steuernd ergänzende Betreuungsangebote zu installieren.

§ 56 Fachgremium

Ich bedanke mich für die Möglichkeit, das Ministerium im Rahmen des Fachgremiums zu Fragen der Kindertagesförderung, den Ergebnissen des Monitorings und der Überprüfung der Kalkulationsparameter nach § 58 KiTaG zu beraten. Da das Gesetz jedoch keine weiteren Bestimmungen zur genauen Beteiligung des Fachgremiums enthält, bleibt abzuwarten, in welcher Form konstruktive Anpassungsvorschläge des Gremiums tatsächlich Berücksichtigung finden werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Samiah El Samadoni